Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung
zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von
Dr. theol. Hölscher
in Verbindung mit
Konsistorialrat Prof. D. Klostermann in Kiel, Konsistorialrat Prof. D. Haussleiter in Greifswald,
Prof. D. Walther in Rostock, Prof. D. Ihmels in Leipzig, Prof. D. Althaus in Göttingen.

Nr. 5. Leipzig, 29. Januar 1909. XXX. Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis jährlich 10 ℳ. — Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30 ₰. — Expedition: Königsstrasse 13

Heer, Joseph Michael (Doktor der Theologie und Philosophie, Privatdozent an der Universität Freiburg), **Die Versio latina des Barnabasbriefes und ihr Verhältnis zur altlateinischen Bibel erstmals untersucht.** Nebst Ausgabe und Glossar des griechischen und lateinischen Textes. Freiburg i. Br. 1908, Herder (LXXXIV, 132 S. gr. 8). 7 Mk.

Zwischen Titel und Inhalt dieser Veröffentlichung besteht ein seltsames Missverhältnis. Was auf dem Titel die Hauptsache ist, ist im Buche mit römischer Paginierung als Prolegomena bezeichnet; umgekehrt bildet, was auf dem Titel nur nebenher aufgeführt wird, im Buche selbst die Hauptsache. Beides aber, Untersuchung und Textausgabe, ist gleich erfreulich. Es ist seltsam, dass Haussleiters Untersuchung der lateinischen Uebersetzungen des Hermas erst jetzt für Barnabas eine Nachfolge findet. Der Inhalt der Untersuchung wird Seite LIX dahin zusammengefasst, dass nicht sicher entschieden werden kann, wo die Uebersetzung entstand, dass aber besonders wegen der Uebereinstimmung mit Tertullian und Cyprian und den anderen Afrikanern in der Form der Bibelzitate, ihre afrikanische Provenienz ziemlich wahrscheinlich ist. Novatian wird als Uebersetzer abgelehnt, die Zeit wird vor Cyprian und wegen der Kenntniss der Danielübersetzung des Theodotion wohl nach Tertullian anzusetzen sein; ob wir eine montanistische Arbeit vor uns hätten, stehe dahin.

An dieser Untersuchung ist namentlich die Vergleichung mit Tertullian wichtig, und während ich bisher geneigt war Zahn Recht zu geben, der bezweifelte, ob man aus Tertullian überhaupt das Vorhandensein einer lateinischen Bibelübersetzung erschliessen könne, möchte ich jetzt mit Heer eine solche annehmen. Denn die Berührung mit Tertullian ist in den Jesajazitaten beim lateinischen Barnabas so gross, dass beide auf eine gemeinsame Quelle zurückzugehen scheinen. Zwar die Lesart ἱμάτια statt ἰάματα in 3, 4 für Jes. 58 darf man nicht anführen; die hat ja schon der griechische Barnabas und Justin, aber dass 2,5 θυμίαμα aus Jes. 1 bei Barnabas und Tertulian supplicamentum heisst, und zwar bei letzterem nur in den besseren Handschriften, was bei Sabatier noch ganz fehlt, ist sehr auffallend. Weiter dass in dem Zitat aus Jes. 60, 1 der lateinische Barnabas wie Tertullian (Adv. Prax. 11) hominibus für ταπεινοῖς hat, ist ganz seltsam. Dass hominibus zweimal unabhängig voneinander aus humilibus entstanden sei, ist ebensowenig wahrscheinlich, als dass ταπεινοῖς zweimal unabhängig voneinander in τοῖς ἄνοις verlesen worden sei (im neuen Wiener Tertullian ist, beiläufig bemerkt, III, 244 auf das fünfte, statt auf dass vierte Buch gegen Marcion verwiesen).

Sehr lehrreich ist die Untersuchung über die Latinität der Uebersetzung. Zu honestus = reich wäre die parallele griechische Sprachentwickelung εὐσχήμων Mark. 15, 43 = πλούσιος Matth. 28, 17 zu beachten. Besonders dankenswert ist im Zusammenhang damit das Glossarium Graeco-Latinum Seite 100 bis 117 und der entsprechende Index Latino-Graecus 118 bis 130. Nach Seite V soll dasselbe ein Beitrag zu dem Wunsche Wordsworths sein, der wohl noch lange unerfüllt bleiben werde: A good graeco-latin glossary with reverse index, embracing Irenaeus and the early versions of the Apostolic Fathers, and the greek translations of latin documents and laws in the Church Historians, as well as the scriptural matter. Wir haben ein solches Hilfsmittel ja noch nicht einmal für das Neue Testament, und umsonst habe ich Preuschen nahegelegt, allerdings etwas spät, nachdem der Druck seines Wörterbuches zum Griechischen Neuen Testament schon begonnen hatte, immerhin aber noch beim ersten Buchstaben stand, jedem griechischen Wort die lateinischen Equivalente der Vulgata beizufügen. Von anderer Seite wird in England ein griechisches Wörterbuch über die Kirchenväter vorbereitet, das auch die lateinischen mit einbeziehen soll. Aber auch hier habe ich bis jetzt umsonst beantragt, die Wörter mit aufzunehmen, die als Fremdwörter ins Lateinische kamen. Die zu kennen ist für das wirkliche Leben einer Sprache in einer bestimmten Zeit vielleicht noch viel wichtiger. Wenn Tertullian „in Arithmis“ zitiert, soll wegen der lateinischen Endung dies aus einem Lexikon der Kirchenvätergräzität ausgeschlossen sein? Dass der lateinische Barnabas verhältnismässig wenige Lehnworte hat, ist Seite XLVII zusammengestellt.

An diese Voruntersuchungen schliesst sich eine weitere über das Wertverhältnis der Textzeugen, dann der Abdruck des lateinischen Barnabas ganz genau nach der Petersburger Handschrift, endlich der griechische und lateinische Text in parallelen Paragraphen mit ausführlichem, biblischem und textkritischem Apparat. Warum der lateinische Text zuerst so genau nach der Handschrift gegeben wurde, sehe ich nicht recht ein; das treffliche Faksimile hätte genügt. Bei der Beschreibung der Handschrift ist der Grund verkannt, warum manche Zeilen mit einem vor der Reihe stehenden grossen Buchstaben beginnen; „ohne dass der Sinn es geböte“, sagt der Herausgeber. Aus Anlass derselben Erscheinung im Kodex Alexandrinus der griechischen Bibel ist das doch schon längst aufgeklärt; vgl. meine Einführung (Seite 61 der 3. Auflage): um Raum zu sparen und die Linien nicht sperren zu müssen, ist nicht der erste Buchstabe eines Abschnittes, sondern jeweilig der aussen am Anfang der nächsten Linie stehende etwas hinausgerückt: grossgeschrieben. Die Ausgabe ist recht sorgfältig. Nicht verstehe ich, warum auch Heer in 1, 6 die von der Jerusalemer Handschrift gebotene und auch durch den

Sinaitikus nahegelegte Auffassung ablehnt: „Drei sind die Gebote des Herrn des Lebens: 1. Hoffnung, welche A und O des Glaubens ist; 2. Gerechtigkeit, welche A und O des Gerichtes ist; 3. Liebe, deren Merkmal Freude und Jubel, die Wirkungen der Gerechtigkeit, sind". Durch die paulinische Trilogie „Glaube, Liebe, Hoffnung" hat man sich das Verständnis der Stelle unnötig erschwert. In 1, 18 ist verkannt, dass plurimis nicht bloss auf dem Gegensatz zu pauca, sondern auf der Lesung ΠΛΙΟΣΙΝ statt ΠΑΡΟΥΣΙΝ beruht. Sehr erfreulich ist die Zurückführung von suadela malorum = χειροτονία auf Verwechselung mit χείρων. Dass 7, 10 das pascentem = ερχομενον in patientem zu bessern sei, bin ich nicht überzeugt; aber auch praesentem, an das ich unabhängig von Hilgenfeld dachte, gefällt mir nicht. Ob 12, 10 nach filius Naue nicht υιος ΝΑΥΗ statt υἱὸς ἀνθρώπου d. h. ΑΝΟΥ zu lesen sei, verdient sehr in Erwägung gezogen zu werden. Auf den Text folgen noch Testimonia; warum hier für das Onamostikon nicht Lagardes Ausgabe benutzt wurde, weiss ich nicht. Nicht erwähnt ist unter den griechischen Handschriften die nach Ph. Meyer in der Th. Lit.-Ztg. 1889, 21 Sp. 521 bzw. Chr. Papadopulus (im Σωτήρ Athen, 1889, 21—23; 57—59) in der arabischen Bibliothek in Damaskus befindliche (siehe meine Einführung[3] S. 103); welche Bewandnis es mit dieser hat, weiss ich allerdings nicht. — Um eine leere Seite auszufüllen ist Seite LX eine Miszelle zur lateinischen Uebersetzung der Didache eingeschoben, dass die Ersetzung des omni durch homine in 3, 1 auf B 42, 1 beruhen werde. Sehr erfreulich ist, mehrfach im Text und auf dem Umschlag ein weiteres Werk angekündigt zu sehen: Evangelium Gatianum. Quattuor evangelia latine translata e codice monasterii S. Gatiani Turonensis Seite XLVIII wird als Vermutung des Herrn v. Domaszewski aufgeführt, dass die Bezeichnung pagani im Gegensatz zum Ausdruck miles Christi aufgekommen sei. Das hat schon Harnack (Mission 298) und, worauf Harnack verweist, zuerst und am gründlichsten Zahn ausgesprochen (N.K.Z. 1899, 28ff.).

Maulbronn. **Eb. Nestle.**

Müller, Dr. Joh., **Beiträge zur Erklärung und Kritik des Buches Tobit.** — Smend, D. Rud. (Prof. in Göttingen), **Alter und Herkunft des Achikar-Romans und sein Verhältnis zu Aesop.** (Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft. XIII.) Giessen 1908, Alfr. Töpelmann (125 S. gr. 8). 4. 40.

Das Erscheinen von Beiheften zur „Zeitschrift f. d. alttest. Wissenschaft" schreitet jetzt rascher vorwärts, als früher. In kurzer Zeit sind als solche die auch in diesem Blatte besprochenen Arbeiten von Peisker über „die Beziehungen der Nichtisraeliten zu Jahve nach den Anschauungen der altisraelitischen Quellenschriften" und die von Lundgreen über „die Benutzung der Pflanzenwelt in der alttestamentlichen Religion" erschienen, und gleichzeitig sind zwei miteinander zusammenhängende Arbeiten über das Buch Tobit ausgegeben worden.

In diesem letzterwähnten Hefte hat zuerst J. Müller folgende Darlegungen gegeben: Nachdem er an die z. B. schon in Fritzsches Libri apocryphi (S. XVI f. und 108 ff.) und in Kautzschs Apokryhen etc. (I, 135) erwähnte Tatsache wieder erinnert hat, dass in den Textzeugen des Buches Tobit drei Rezensionen sich unterscheiden lassen (ein kürzerer Text in Cod. Al. u. Vat. etc., ein längerer Text in Cod. Sin. u. Vetus Latina, und ein fragmentarischer mittlerer Text für 6, 9—13 etc. in den Handschriften 44 etc.), beginnt er Abschnitt I mit den Worten: „Mit der Erzählung des Buches Tobit hat man längst das weit verbreitete Märchen von den dankbaren Toten verglichen, der [,] wieder erstanden, seinem Wohltäter zur Heirat mit einer reichen Erbin verhilft, deren frühere Freier sämtlich von einem Dämon ermordet waren. In mehreren Versionen dieses Märchens wird der Held von dem Wiedererstandenen ausserdem aus einer Gefahr am Wasser gerettet. Sodann fordert der Beschützer, der sich wie Rafael zunächst nicht zu erkennen gibt, im Märchen im voraus die Hälfte des Erwerbs, den Tobit dem Rafael hinterdrein anbietet (Tob. 12, 2 ff.). Die Vergleichung dieser Parallelen ist auch deshalb unabweislich, weil das Thema von der Totenbestattung sich durch das ganze Buch Tobit hinzieht". Denn immer wieder begrabe Tobit (1, 17. 18; 2, 3—8). Wiederholt ermahne er aber auch den Sohn, die Eltern würdig zu bestatten (4, 3; 14, 10). Auch dieser Sohn Tobias fürchte den Tod, weil seine Eltern dann niemand haben würden, der sie bestatten könnte (6, 15). Die Totenbestattung sei im Buche Tobit so wesentlich, dass sogar die himmlischen Mächte persönlich sie voll Wohlgefallen überwachten, und dass das schliessliche Glück Tobits und seines Sohnes als Belohnung dieses Dienstes erscheine (12, 12—15).

Was ist darüber zu urteilen? Nun zu vergleichen sind selbstverständlich die beiden Literaturprodukte, aber ob bei der Vergleichung bloss eine äusserliche, oder eine innerliche Verwandtschaft derselben sich ergibt, ist doch sehr die Frage. Im Buche Tobit gibt es doch eben nicht einen Toten, der wieder ersteht und dann seinem früheren Wohltäter zum Glücke verhilft. Ferner ist das, woran ja auch schon der Verf. erinnert hat, doch eine grosse Verschiedenheit, dass im Märchen der Beschützer im voraus die Hälfte des von ihm zu verschaffenden Erwerbs fordert, dass aber Tobit dem Beschützer seines Sohnes diese Hälfte erst hinterher selbst anbietet und der Beschützer das Anerbieten ausschlägt. Jene Forderung im Märchen ist ein Trik der gewöhnlichen Klugheit, aber von dieser Schablone weicht das Verhalten des im Buche Tobit vorgeführten Beschützers und des Tobit selbst ab, und dieses erwächst aus ethisch fundamentierter Dankbarkeit. Die Abwesenheit eines Toten, der hinterher Wohltaten erweist, kann im Buche Tobit auch nicht dadurch ersetzt werden, dass „das Thema von der Totenbestattung sich durch das ganze Buch hinziehe", und dies ist doch auch recht viel gesagt. Die Pflicht, die in der Verfolgung getöteten Glaubensverwandten nicht unbegraben liegen zu lassen und den Eltern eine würdige Grabstätte zu verschaffen, ist doch nur eines von den Momenten, die im Buche Tobit eine Rolle spielen. Endlich nicht einfach „die Totenbestattung", wie Müller sagt, wird nach 12, 12—15 von den himmlischen Mächten mit Wohlgefallen überwacht, sondern das Begraben, welches von Tobit geübt worden ist, nämlich das Begraben der in der Verfolgung auf der Strasse hingemordeten Gläubigen.

Infolgedessen vermag ich nicht mit dem Verf. (S. 9) zu sagen, dass „kein Zweifel über eine ältere Grundlage der Erzählung bestehe, die mit den ethnischen Märchen vom dankbaren Toten nahe verwandt war". Die Punkte, in denen jenes Märchen und die Erzählung des Tobitbuches zusammentreffen (dass der Beschützer sich zuerst nicht zu erkennen gibt, und dass die früheren Freier getötet wurden), sind doch so natürliche Mittel der Steigerung des Interesses, dass sie auch unabhängig voneinander in Erzählungen auftauchen konnten. Diese gemeinsamen Punkte lassen am wenigsten auf eine Vorlage des Erzählers des Tobitbuches zurückschliessen. In dem von Müller ausgesprochenen Urteil scheint mir vielmehr sich ein doppeltes Extrem widerzuspiegeln, das in neueren Operationen häufig zutage tritt: die Neigung, äusserliche Anklänge von Literaturprodukten an andere zu sicheren Beweisgründen für ihre innerliche, genetische Zusammengehörigkeit zu machen, und die Neigung, die wirklich vorliegenden Produkte von Autoren in zweifelhafte Fragmente zu zerschlagen, aus denen sie zusammengestellt sein sollen.

Die zweite Untersuchung von Müller scheint mir aber wieder nach der anderen Seite hin methodisch nicht ganz richtig zu sein. Da prüft er nämlich die in den letzten Jahren öfters (namentlich von Rendel Harris in Conybeare, R H. u. a, The Story of Aḥikar 1898) aufgestellte Behauptung, dass das Tobitbuch sich an den Achikar-Roman anlehne. Leider hat er dabei die Kenntnis dieses Romans beim Leser einfach vorausgesetzt, und deshalb sind die Grundzüge desselben, wie sie von Smend in der zweiten Abteilung des vorliegenden Heftes (S. 57 f.) entfaltet werden, hier anzudeuten. Nämlich Achikar (ar. Chaikâr etc.), der Kanzler des Sennaherib (Sanherib 705—681), konnte trotz grosser Weisheit und vielem Reichtum doch nicht seines Lebens froh werden, weil er kinderlos war. Er bat deshalb die heid-

nischen Götter um die Gewährung eines Erben. Als er von ihnen keine Antwort erhielt, wandte er sich an den wahren Gott, und da fiel eine Stimme vom Himmel, die ihm auch für die Zukunft einen Erben versagte, aber ihn zugleich aufforderte, seinen Schwestersohn Nadan zu adoptieren. Achikar zog diesen nun auf und setzte es dann bei dem König Sanherib sogar durch, dass dieser Nadan zum Reichskanzler machte. Aber Nadan hat, obgleich er von Achikar mit vielen Weisheitssprüchen für sein Amt ausgerüstet worden war, sein Amt sogar dazu missbraucht, das Haus seines Pflegevaters zu vergewaltigen und diesen durch gefälschte Briefe des Hochverrats anzuklagen. Achikar wurde daraufhin wirklich zum Tode verurteilt, aber die Freundschaft des Scharfrichters ermöglichte es ihm, sich in ein unterirdisches Gemach zu flüchten. Als der Tod Achikars bekannt wurde, wurden die Feinde des Assyrerkönigs übermütig und z. B. der Pharao schickte eine Herausforderung nach Nineve. In der dadurch entstandenen Verlegenheit wünschte Sanherib seinen alten Kanzler Achikar zurück. Der Scharfrichter gestand die Errettung Achikars. Dieser hat dann den Pharao durch wunderbare Vorführungen in Ratlosigkeit zu versetzen und durch Rätselfragen in die Enge zu treiben gewusst. Mit vielen Schätzen nach Nineve zurückgekommen, lehnte er jeden anderen Lohn ab, aber bedang sich die Erlaubnis aus, an Nadan nach Belieben Rache zu nehmen. Er marterte ihn mit ausgesuchten Strafen und hielt ihm dabei in einer neuen Reihe von Sprüchen, die meistens die Form von Tierfabeln besitzen, die Bosheit und Torheit seines Verhaltens vor, bis Nadan unter dem Drucke der von ihm ausgestandenen Qualen wie ein Schlauch aufschwoll und zerplatzte.

Ueber das Verhältnis dieser Erzählung zum Tobitbuche hat Müller nun ebenso geurteilt (S. 10 ff.), wie — was ihm, wie es scheinen muss, unbekannt war — W. Erbt in der Encyclopaedia Biblica IV (1903), col. 5110 f. Die Sachlage ist aber folgende.

In Tob. 1, 21 f. wird Achiacharos (auch Ἀχείχαρος, Ἀχίχαρος und ähnlich geschrieben nach Smend, S. 57, Anm.), der Sohn des Anael, ein Neffe des Tobit, erwähnt, der unter Sennaherib und Asarhaddon (681—668) das Amt des Grosssiegelbewahrers etc. verwaltete. In dieser Stellung erwirkte Achiacharos für seinen Vatersbruder Tobit Verzeihung beim Könige, als er wegen seines religiös-nationalen Verhaltens zu Verfolgten bestraft worden war, so dass er nun wieder nach Nineve zurückkehren durfte. Ebenderselbe Achiacharos unterstützte auch den erblindeten Tobit (2, 10), bis jener nach der Provinz Elam fortzog. Weiterhin wird die Teilnahme des Achiacharos an der Hochzeit des Tobias zu Nineve mit diesen Worten erwähnt (11, 17): „Es kamen auch Achiacharos und sein Neffe Nasbas, und die Hochzeit etc.", wobei der letztere Name auch in den Formen Ναβαδ, Ναβας, Nabal (Pešittâ: Laban) begegnet. Endlich sind dem sterbenden Tobit folgende Worte in den Mund gelegt (14, 10): „Sohn, sieh, was Αδαμ (oder Αδωμ oder Αμαν; Peš.: Lakab; nach Müller: Nadab, wie Ναδαβ im Sin.) seinem Ernährer Achiacharos tat, wie er ihn aus Licht in die Finsternis führte und wieviel er ihm zur Vergeltung (für frühere Wohltaten) zufügte, und den Achiacharos rettete man zwar, jenem aber wurde Vergeltung zuteil, und er musste in die Finsternis hinabsteigen".

Betreffs dieser Bemerkungen im Buche Tobit führt Müller dies aus (S. 13 f.): Allerdings sei es unleugbar, dass in 14, 10 auf eine Erzählung Bezug genommen werde, die dem uns erhaltenen Roman von Achikar ähnlich war, wenn auch die da überlieferten Formen des Namens vom Neffen des Achiacharos (vgl. bei 11, 17) nicht mit dem Namen Nadan zusammenstimmten, den der Neffe des Achiacharos in den Texten des Achikar-Romans zu tragen pflegt. Aber die Bezugnahmen auf Achiacharos und dessen Neffen seien als nur sekundäre Elemente im überlieferten Texte des Buches Tobit anzusehen. Denn es sei so unpassend wie nur möglich und im Blick auf die Sinnesart und die schriftstellerische Kunst des Verfassers geradezu undenkbar, dass die letzten Worte des sterbenden Tobit ein Hinweis auf die verschiedenen Schicksale des Achiacharos und seines Pfleglings sein sollten. Tobit und Tobias wüssten aus eigener Erfahrung allzuviel von der Wahrheit des Vergeltungsglaubens, als dass sie sich auf die Erfahrung irgendeines Zeitgenossen zu stützen brauchten. Vollends undenkbar sei es, dass der erzjüdische Tobit den, wenn auch nicht heidnischen, so doch recht neutral gehaltenen Achikar-Roman sterbend zitiert habe. Mit 14, 10. 11a fielen aber die drei übrigen Achiacharos-Stellen dahin. Sie alle liessen sich leicht aus dem Zusammenhange lösen, und nirgendwo sei das Auftreten des Achiacharos für den Gang der Ereignisse von pragmatischer Bedeutung. Auch die Rückkehr Tobits nach Nineve sei ohne Fürsprache (1, 21 f.) beim Tode Sanheribs leicht verständlich.

Diese Beweisführung ist in einem Teile ihrer Elemente sehr schwach und in einem anderen Teile unbegründet. Denn wie könnte die schriftstellerische Kunst des Erzählers der Tobitgeschichte verhindert haben, dass er Tobit auf das Schicksal eines als bekannt vorauszusetzenden anderen Mannes hinweisen liess? Wie könnte dies auch dadurch verhindert worden sein, dass Tobit und Tobias aus eigener Erfahrung die Wahrheit des Vergeltungsglaubens kannten? Ist denn ferner auch wirklich Tobit so „erzjüdisch" gezeichnet, dass er — wenn auch nicht aus einer nichtisraelitischen Schrift „zitieren", so doch — nicht auf eine bekannte nichtisraelitische Geschichte hätte anspielen können? Müller urteilt ja anderwärts (S. 18 f.) selbst richtig: „Für einen vormakkabäischen Ursprung des Buches Tobit spricht seine Haltung gegenüber den Heiden. Von dem fanatischen Fremdenhass . . . der nachmakkabäischen Zeit spürt man noch nichts. Die allerdings vorhandene Exklusivität gegenüber heidnischen Frauen (4, 12 ff.) etc. . . . . hindert weder Tobit noch seinen Neffen, hohe Staatsstellungen bei den heidnischen Königen anzunehmen (1, 13. 21), ganz wie die Proverbien, Jesus Sirach und auch noch Daniel es dulden". Und lassen sich ferner auch wirklich alle Stellen, die Achiacharos erwähnen, „leicht aus dem Zusammenhange lösen"? Von den Worten „und es kamen auch Achiacharos und sein Neffe Nasbas" (nämlich zur Hochzeit 11, 17a) ist das richtig, aber betreffs 1, 21 f. und 2, 10 kann man es nicht behaupten.

Das wahrscheinlichste Urteil wird also dieses sein, dass die Gestalt des Tobit aus der Zeit des Sanherib in der Legendenbildung mit dem zu derselben Zeit einflussreichen und jedenfalls berühmten Achiacharos in Verbindung gesetzt wurde, und so einige Anspielungen auf ihn in die Tobiterzählung kamen, nachher aber — wahrscheinlich zur Differenzierung derselben gegenüber dem nichtisraelitischen Achikar-Roman — Dissimilationen in bezug auf den Namen des Neffen von Achiacharos sich geltend machten.

Die anderen Partien des uns zur Besprechung vorliegenden Heftes können nun freilich an diesem Orte nicht mehr beurteilt werden. Sie bedürfen dies aber auch nicht so sehr, wie die kritisierten beiden Kapitel. Denn was Müller zunächst dann weiter in bezug auf das höhere Alter des Tobitbuches geltend gemacht hat, ist bereits berührt. Betreffs der Ursprache sodann sagt Müller mit Recht: „Die Frage, ob ein jüdisch-griechischer Text aus dem Hebräischen bzw. Aramäischen übersetzt, oder ob er von vornherein griechisch geschrieben ist, lässt sich in manchen Fällen schwer entscheiden. Denn ein griechisch schreibender Erzähler verfiel naturgemäss in manche Hebraismen und Aramaismen, die ihm aus der Septuaginta und aus der jüdisch-griechischen Umgangssprache geläufig waren" (S. 26) — ganz wie es in meiner Einleitung bei der Beurteilung des textkritischen Wertes der LXX geltend gemacht worden ist und wie es in unseren Tagen gegenüber einer gewissen Strömung besonders laut gesagt werden muss. Auch in Müllers weiteren Darlegungen über dieses Thema ist manches sehr gut, manches aber auch zu unbestimmt (z. B. S. 46). Endlich die Untersuchungen von Smend über das Alter und die Herkunft des Achikar-Romans und sein Verhältnis zu Aesop (S. 57 ff.) betreffen zum grossen Teil so spezielle Literaturgebiete, dass sie nicht leicht in der Kürze besprochen werden können.

E. König.

Seeberg, D. Alfred (Prof. d. Theologie in Rostock), **Die Didache des Judentums und der Urchristenheit.** Leipzig 1908, A. Deichert Nachf. (Georg Böhme) (VI, 122 S. gr. 8). 3.50.

„Das Judentum der Zeit Christi hat einen Lehrstoff gekannt, der in mündlicher Unterweisung den Proselyten und den Kindern eingeprägt wurde. Dieser Stoff bestand aus drei Lehrstücken. Das erste war dogmatischen Inhalts und enthielt Aussagen über Gott, das zweite war ethischen Inhalts und nannte Laster, die man meiden, und Tugenden, deren man sich befleissigen sollte. Das dritte endlich hatte eschatologischen Inhalt. Auf die drei Lehrstücke gehen wir in folgendem näher ein.“ Mit diesem scharf umrissenen Arbeitsplane beginnt Alfred Seeberg, der frühere Dorpater, nun Rostocker Professor der neutestamentlichen Wissenschaft, seine jüngste Arbeit, mit welcher er die Ergebnisse seiner früheren belangreichen Schriften, insbesondere über den „Katechismus der Urchristenheit“, „das Evangelium Christi“ und „die beiden Wege und das Aposteldekret“ wieder aufnimmt und abrundet.

Das erste Kapitel behandelt zunächst das zweite von den oben verzeichneten Lehrstücken, die „Wege“, in äusserster Kürze, nämlich durch Verweisung auf das von Sachkundigen anerkannte Ergebnis jener bez. früheren Schrift und durch eine wichtige Ergänzung dazu, dergestalt, dass dieses — von Jesus und der Urgemeinde vorausgesetzte und festgehaltene — Lehrstück auch die Speiseverbote, Beschneidung, Opfer, Waschungen und Sabbatfeier behandelte, und dass Stellen wie Hebr. 9, 9 f.; Kol. 2, 16; Gal. 4, 10 im Zusammenhang mit Aristides Apol. 14, 4; Ep. ad Diognet. 3 f. u. a. die Ungültigerklärung dieser ritualgesetzlichen Bestimmung für die Heidenchristen auf dem Apostelkonzil zu Jerusalem (Ap.-Gesch. 15) erschliessen lassen.

Verhältnismässig neu ist der Inhalt des zweiten Kapitels, welches für das Judentum des urchristlichen Zeitalters eine Gotteslehre nachweist, die auch ins Christentum übergegangen sei (S. 5—41). Deren Existenz wird durch eine Reihe jüdischer und altkirchlicher Stellen erwiesen, und als ihr Inhalt festgestellt, dass sie zur rechten Gottesverehrung anleiten und die falsche abweisen (S. 23). Zur Anleitung gehörte die Geltendmachung von Gottes Einheit und Allmacht, die Schöpfung von Himmel, Erde und Meer, Sonne, Mond und Sternen durch das Wort, seine Grösse, Unsichtbarkeit, Güte und andere Eigenschaften; abgewiesen wurde vorzugsweise die Verehrung von Elementen, Bildern und Tieren. Das Vorhandensein dieser Lehren für die neutestamentlichen Schriften zeigen klar Stellen wie 1 Tim. 1, 17: 6, 15 f.; Röm. 1, 20 ff.; 1 Kor. 8, 6; Ap.-Gesch. 14, 15; 17, 24 ff.; Apok. 9, 20 u. a. Dass auch Jesus diese Lehre kannte und für selbstverständlich ansah, ist kein Zweifel. Aber er hat sie durch Hervorhebung der Nähe und Liebe Gottes vertieft und erneuert (S. 41).

Für das Dasein eines eschatologischen Lehrstückes (3. Kapitel, S. 41—70) wird neben anderen Beweismitteln eine Vergleichung von Didache 16 mit Matth. 24 verwendet, welche Parallele durch Heranziehung von 2 Thess. 2 und Apok. 13 wirkungsvoll ergänzt und durch altkirchliche Stellen erläutert wird. Die apokalyptische Literatur setzte hier mit Phantasie ein; die christliche Urgemeinde lehrte des Messias Jesus entscheidendes Eingreifen, nahm auch gern an, dass Jesus selbst dies alles vorgetragen habe. Jedenfalls hat Jesus auch dieses Lehrstück anerkannt und seiner Person darin eine entscheidende Bedeutung zugewiesen (S. 65). Vom Leiden des Messias war darin keine Rede. Beachtlich ist, wie aus diesem Lehrstück in Verbindung mit der christlichen Erfahrung vom heiligen Geiste auch die Entstehung des Begriffes der Kirche und mithin die Bildung unseres dritten Glaubensartikels sowie der Trias Gott, Christus, Kirche (oder Geist) abgeleitet wird (S. 65—79).

Von besonderem Interesse ist um seiner abrundenden Bedeutung willen das vierte Kapitel des Seebergischen Buches (S. 70—83): Das Schma und der göttliche Name. Das Schma, jenes aus 5 Mos. 6, 4—9 (vgl. Vers 10—13); 11, 13—21; 4 Mos. 15, 37—41 entnommene tägliche Gebet des Judentums der Zeit Jesu, hat nach Seeberg den Rahmen abgegeben, in welchen das Judentum den Inhalt der drei Lehrstücke hineingezeichnet hat (S. 72). Es ist dreiteilig wie der Lehrstoff. Wie dieser handelt sein erster Teil von dem Einen Gott, sein zweiter Teil von Einschärfung der Gebote Gottes, sein dritter Teil aber von dem Gotte Abrahams, Isaaks und Jakobs, der Lebendigen, der Vorläufer des ewigen Lebens der Frommen (4 Makk. 16, 25; 7, 19; Matth. 22, 32; Hebr. 11, 26), — was wohl noch weiterer Ausführung bedürfen wird. Daneben zeigt Jes. 45, 23; Ps. 100, 1 ff. in Verbindung mit 5 Mos. 6, 13 und Phil. 2, 10, dass sich bei jeder Aufnahme von Proselyten zum Judentum Unterweisung, Beschneidung und Proselytentaufe mit einem Schwure bei dem Namen Jahves verband, woraus ein enger Zusammenhang zwischen dem „Namen Gottes“ und der jüdischen Gotteslehre folgt, der auch durch andere Stellen bestätigt wird. Dieser Gebrauch ist in das Urchristentum übergegangen (S. 78 f.) und hat einen entsprechenden Gebrauch des „Namens Christi“ hervorgerufen, als in welchem sich der christliche Glaube zusammenfasse, insbesondere bei der christlichen Taufe, aber auch bei Exorzismen, Krankenheilungen u. ä.

Dieser ganze dreiteilige, aus dem Judentum übernommene Lehrstoff, zeigt endlich das fünfte Kapitel, wird nun im apostolischen Zeitalter als „Didache“ bezeichnet und von der Urgemeinde, voran Paulus (vgl. Röm. 6, 17; 1 Kor. 4, 17) ohne weiteres vorausgesetzt, was besonders deutlich Hebr. 6, 1 wahrzunehmen ist (welche Stelle schon v. Zezschwitz in der Katechetik eingehend gewürdigt hat; vgl. auch noch Seebergs „Katechismus der Urchristenheit“, S. 142 ff.). Matth. 7, 6; 1 Thess. 4, 1—11; 5, 12—22; 1 Kor. 15, 23 werden in Anhängen besonders behandelt. Die bekannte altchristliche Schrift jenes Namens findet nun eine neue Beleuchtung. Sie hat die „Wege“ und das eschatologische Lehrstück „in ähnlicher, wenn auch veränderter Gestalt“ (S. 85). Aber sie enthält keine Gotteslehre und enthält neu das Herrngebet und die Abendmahlsgebete. Diese Wandlung wird zuletzt durch Betrachtung der unterschiedlichen Mission an Juden und Heiden bezüglich des Inhalts von Predigt, Unterricht und Bekenntnis in dieser Zeit erklärt und erläutert. Den Abschluss bildet das Wahrscheinlichkeitsergebnis eines dreiteiligen Symbols. Eine Tabelle (S. 100) veranschaulicht das Ganze. Sehr dankenswert ist ein sorgfältiges Stellenverzeichnis.

Man wird ohne Zweifel billigen, dass an dieser Stelle vor allem das hier anzuzeigende Buch selbst durch die vorstehende Uebersicht über seinen Inhalt zu Worte gekommen ist. Schon um seiner Eigentümlichkeit und Ungewöhnlichkeit willen, die vielen überraschend, manchem überhaupt nur eben in zusammenhängendem Ueberblick verständlich sein wird. Sind doch weite kirchliche und selbst theologische Kreise noch wenig geschickt oder auch nur willig zu einer so ernst geschichtlich-psychologischen Betrachtung des Neuen Testaments, wie sie hier geübt wird; am wenigsten, solange die gegenwärtig so stark daherbrausende „apologetische“ Sturmflut ihnen den letzten Rest stiller Sammlungsmöglichkeit nimmt. Um so wichtiger sind Bücher wie dieses: sie zeigen den auf die Dauer einzig gewiesenen Weg wirklichen Fortschrittes auf dem Gebiete der neutestamentlichen Arbeit, den Weg wissenschaftlicher Vertiefung in den geschichtlichen Sachverhalt. Seeberg weist ihn in durchaus sachlicher, knapper Form mit einem Herzen voll Liebe zum Evangelium. Möge er viel fleissige Leser finden! Was er aufweist, ist überall im einzelnen wohlbegründet, wie er im ganzen die volle Wahrheit auf seiner Seite hat. Deshalb enthalte ich mich auch aller etwa denkbaren Einzelausstellungen. Um so mehr, als ich mit hoher Genugtuung und Freude feststellen kann, dass A. Seeberg auf einem anderen Wege (demjenigen der Durchmusterung vorzugsweise der altkirchlichen Literatur) genau zu dem von mir seit langem vertretenen Standpunkte der israelitischen Bestimmtheit des Urchristentums gelangt und sie mit siegreicher Kraft zur Evidenz erhebt. Es bleibt mir nur übrig, abzuwarten oder selbst zu zeigen, wie sich Seebergs vorwiegend auf die ruhende Einheit zwischen Judentum und Urchristenheit gerichtete Arbeit mit dem von mir vorzugsweise betonten Kampfe um das „Gesetz“, der im „Worte

vom Kreuz“ seinen Ausdruck findet, in quellenmässig psychologischer Nachweisung vereinige und die Einheit fruchtbar weiter wirken wird. Für jetzt jedenfalls ein freudiges „Glück auf!“

Leipzig. G. Schnedermann.

Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von U. Stutz. Heft 48—56. Stuttgart 1908, F. Enke.

48. Heft: **Westerburg**, Dr. phil. Hans, **Preussen und Rom an der Wende des achtzehnten Jahrhunderts** (XIV, 193 S. gr. 8). 7. 20.

49. und 50. Heft: **Kušej**, Dr. iur. J. R. (Gerichtsadjunkt in Graz), **Josef II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs** (Bistums-, Pfarr- und Klosterregulierung). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Kirchenrechts (VIII, 358 S. Lex.-8 mit 3 Karten). 13. 60.

51. Heft: **Köstler**, Dr. iur. Rudolf (in Czernowitz), **Die väterliche Ehebewilligung.** Eine kirchenrechtliche Untersuchung auf rechtsvergleichender Grundlage (XXX, 184 S. gr. 8). 7. 80.

52. und 53. Heft: **Mergentheim**, Dr. iur. Leo, **Die Quinquennalfakultäten pro foro externo.** Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus. I. Band (XX, 306 S. gr. 8). 11 Mk.

54. und 55. Heft: **Dasselbe.** II. Band (VIII, 336 S. gr. 8). 12 Mk.

56. Heft: **Scharnagl**, D. theol. Anton (Privatdocent des Kirchenrechtes an der theologischen Fakultät der Universität München), **Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites** (XIV, 141 S. gr. 8). 5. 60.

Unsere Sammelanzeigen der „Kirchenrechtlichen Abhandhandlungen“ von U. Stutz, die naturgemäss nur in grösseren Abständen veröffentlicht werden können, möchten die Meinung erwecken, als sei im Fortgang des verdienstvollen Unternehmens eine Pause eingetreten, während doch das gerade Gegenteil richtig ist. Noch ist kein Jahr verstrichen seit dem letzten Referate in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1908, Sp. 149 ff.), und schon harren wiederum sechs Bände des Berichterstatters, insgesamt im Jahre 1908 ediert. Man sieht, weder Herausgeber noch Verfasser noch Verleger kennen müssiges Feiern; die durch Stutz angeregte Bewegung trägt reife, immer vielgestaltigere Frucht, und es ist not, dass auch die Leser des „Theologischen Literaturblatts“ aufs neue von ihr Kunde erhalten. Man darf sagen: die Wissenschaft der Kirchenrechtsgeschichte hat sich zu einer Disziplin ausgeweitet, die geeignet erscheint, Theologie und Jurisprudenz miteinander zu verknüpfen und beiden neue Erkenntnisse zuzuführen; an ihr vorbeizugehen vermag nur noch der Banause, der „sich wie eine Raupe auf einem kleinen Blatte am Baume der Wissenschaft festbeisst“, anstatt auch über benachbarte Wissensgebiete seine Augen schweifen zu lassen.

Wie früher ordnet unsere Uebersicht die neuen Bände nach ihrem Inhalt, nicht nach ihrem Platz in der Sammlung selbst.

Man weiss, wie lebhaft vor wenigen Jahren der Streit entbrannte über die Frage nach der Bedeutung des Wormser Konkordats vom Jahre 1122. Durfte nur die Urkunde Heinrichs V. Anspruch erheben auf dauernde Gültigkeit oder sie und des Papstes Gegenurkunde gemeinsam? Der Streit ist zugunsten der letzterwähnten Anschauung entschieden worden, aber es ist nicht unnützlich, einmal den Wesenskern des Kampfs zwischen Staat und Kirche, dem zu Worms ein Ende bereitet werden sollte, zu untersuchen, mit anderen Worten: mit aller Schärfe den Begriff der Investitur zu umschreiben, der jenem Kampfe den Namen gab. Ihn zu ermitteln aus der reichen zeitgenössischen Literatur des elften und zwölften Jahrhunderts, das ist das Ziel, das sich A. Scharnagl (56. Heft) gesetzt hat. Nach einer kurzen Einleitung über die Bedeutung der Investitur im Rahmen der Besetzung kirchlicher Stellen und Aemter verfolgt der Verf. mit grosser Belesenheit die Verwendung des Worts investitura in der Gesetzgebung und publizistischen Literatur bis über den Ausgang des Kampfs hinaus. Allenthalben ist er bemüht, durch sorgfältige Interpretation des einzelnen Quellenzitats den jedesmal zugrunde liegenden Begriffsinhalt herauszuschälen und Anwendungen gleicher Art je nach dieser wiederum zu Gruppen zusammenzufassen. Scharnagl erkennt eine dreifache Verwendung des Begriffs Investitur: einmal die Investitur des Eigenkirchenrechts, die Temporalien und Spiritualien der Kirchen zusammen umspannte und zur Verdrängung der kirchlichen Faktoren von der Besetzung kirchlicher Aemter führen musste; sodann die feudale (wir würden lieber sagen: quasifeudale) Investitur, die nur die Temporalien der Kirche traf und sie zu Lehen werden liess, während die Spiritualien und ihre Vergebung rein kirchlichen Instanzen unterworfen wurden; schliesslich eine uneigentliche Investitur (concessio), die nur eine Bestätigung der Temporalien und eine Zusicherung des königlichen Schutzes für die einzelne Kirche und ihren Vorsteher zum Inhalte hatte. Welcher dieser drei Begriffe den gesetzgeberischen Akten zugrunde lag, hat Scharnagl für den Einzelfall jeweils dargetan; bei dem Abkommen Heinrichs mit Kalixt II. dachten die Paziszenten, wie man leicht sieht, an eine Investitur der Reichsbischöfe und Reichsäbte im Sinne der feudalen Investitur. Jedenfalls kann daran kein Zweifel sein, dass die Herausarbeitung wesentlich neuer Resultate dem Verf. nicht gestattet war (es soll dies wahrlich kein Vorwurf sein), dass ihm vielmehr das Verdienst der klaren Begriffsentwickelung zugebilligt werden darf, der man um so lieber nachfolgt, als durch eine solche erst die Spuren gegenseitiger Abhängigkeit zwischen verschiedenen Autoren und Dokumenten ermittelt werden. Sie führt aber zu einer vertieften Charakteristik der damaligen publizistischen Literatur, für deren Wertung als erster C. Mirbt die Richtungslinien aufgedeckt hat. Dank dieser Momente gebührt dem Buche Scharnagls Beachtung, der es auch wert ist, wegen seines ruhig objektiven Tons und wegen der Mitteilung der entscheidenden Belege im vollen Wortlaut, der den Leser zu steter Mitarbeit auffordert.

In die Zeit der Gegenreformation und darüber hinaus führen die beiden Bände von L. Mergentheim, denen wir unbedenklich den Preis unter allen im Jahre 1908 erschienenen zuerkennen werden (52.—55. Heft), nicht allein um des reichen urkundlichen Materials willen, das dem zweiten Teile beigegeben ist und sich über die Jahre 1386 bis 1905 erstreckt (II, S. 169 ff.), nicht allein auch wegen der abgerundeten Darstellung und ausgebreiteten Gelehrsamkeit des Verf.s (vgl. z. B. I, S. 47 ff. über die Streitschriften aus dem Nuntiaturstreite 1787 f.), sondern vor allem wegen ihrer Ergebnisse, die den Kampf Roms um die in der Reformationszeit verlorene Position von wesentlich neuen Gesichtspunkten aus betrachten lehren. Noch vor kurzem lasen wir die „Geschichte der Gegenreformation“ des jüngstverstorbenen Hallenser Historikers G. Droysen (Berlin 1893), aber das Wort: Quinquennalfakultäten pro foro externo fand sich nicht darin. Was ist unter ihnen zu verstehen? Wem wurden sie zuteil? Welches war ihre Ausgestaltung? — das sind die Fragen, die Mergentheim als erster nach O. Mejer (Die Propaganda II, Göttingen 1853, S. 201 ff.) sich gestellt und abschliessend beantwortet hat. Fakultäten, so führt er aus, sind Vollmachten, die ein höherer kirchlicher Oberer aus seiner ihm ordentlicherweise zustehenden Amtsgewalt an Untergebene zur Ausübung einzelner Befugnisse überträgt. Fakultäten erhalten vom Papste auch solche kirchliche Würdenträger, die nicht blosse Geschäftsträger der Kurie sind, sondern im eigenen Namen Jurisdiktion ausüben, die Ordensoberen und vor allem die Bischöfe. Ihr Inhalt bestand im wesentlichen aus Absolutions- und Dispensationsbefugnissen. „Die Päpste sahen sich genötigt, als Gegenleistung für den im Rechte so scharf ausgebildeten Papalismus Zugeständnisse zu machen. Im Verhältnis von Staat und Kirche bilden die im 15. und 16. Jahrhundert geschlossenen Konkordate Belege dafür. Im inneren kirchlichen Leben aber konnten, ja mussten auf diesem Boden die Bischofsfakultäten erstehen . . . . Im 17. Jahrhundert finden wir nun bereits eine gewisse Ordnung in der Art und Weise, wie solche Fakultäten den Bischöfen eingeräumt wurden.

Die wesentlichsten der Vollmachten wurden zu einem Schriftstück zusammengestellt und in sich gleichbleibenden Texten den Ordinarien, in Deutschland wenigstens, immer auf fünf Jahre delegiert und regelmässig erneuert". „So hat sich der Brauch herausgebildet, dass sowohl pro foro externo als auch pro foro interno noch heute die Bischöfe alle fünf Jahre eine Anzahl Fakultäten erhalten, die in Umfang, Inhalt und Text seit mehreren hundert Jahren dieselben geblieben sind. Nach ihrer Gültigkeit ad quinquennium nennt man die Vollmachten Quinquennalfakultäten" (I, S. 6 f.). Des Stoffs Herr geworden ist Mergentheim durch eine durchsichtige Gliederung seines Werks. Einem Ueberblick über die Quellen (I, S. 9 ff.) folgt eine Betrachtung der Bischofsfakultäten bis zum Jahr 1634 (I, S. 67 ff.), der Nuntiaturfakultäten (I, S. 225 ff), der Ordensfakultäten (II, S. 1 ff.). Daran schliessen sich Ausführungen über die Entstehung der Quinquennalverleihungen, hier im Sinne der die Fakultäten verbriefenden Urkunden verstanden (II, S. 39 ff.), über die Einführung der Quinquennalfakultäten in Deutschland (II, S. 81 ff.) und endlich über den Charakter der Neuschöpfung (II, S. 131 ff.). Eben darum aber, weil Mergentheim durchweg Neuland anbaut, ist es schwer, in kurzen Sätzen seine Resultate zu umschreiben. Es kommt hinzu, dass er immer neue Fäden in das Gewebe seiner rechts- und kirchenhistorischen Darlegungen einfügen muss, so dass nur durch eine Lektüre des Buches uno tenore sein Inhalt sich dem Leser ganz erschliesst. Die Untersuchung ist verwickelt, aber Mergentheim weiss sie mit klarer Sicherheit durchzuführen und das Vertrauen auf seine Führung so wachzurufen wie zu erhalten. Es erscheint daher kaum angängig, den einen oder anderen Abschnitt vor den übrigen durch besondere Erwähnung auszuzeichnen. Den Kirchenhistoriker jedenfalls wird es interessieren zu erfahren, wie einzelne Fakultäten bereits im Zeitalter der Reformation auftauchen, so im Besitz der Bischöfe von Meissen als der Leiter einer besonders stark gefährdeten Diözese während der Jahre 1523 bis 1534 und 1540 (I, S. 69 ff.), einen anderen die formelhafte Ausgestaltung der Quinquennalverleihungen zu stereotypen Urkunden (II, S. 41 ff., vgl. mit I, S. 15 ff., wo die Texte der ältesten Cölner Quinquennale vom Jahre 1655 und der ältesten Eichstätter vom Jahre 1649, in allen wesentlichen Punkten sich deckend, gemeinsam herausgegeben und zehn weitere Quinquennalen des 17. Jahrhunderts in die Anmerkungen des Konkordanzdrucks verwiesen sind), den Rechtshistoriker endlich die umsichtigen Ausführungen über den Charakter der neuen Schöpfung, die der an sich scharfsinnigen Hypothese von O. Mejer (dieser hatte sie aus den Nuntiaturfakultäten abgeleitet) den Boden entziehen (II, S. 131 ff. vgl mit I, S. 7 f). Kurz, überall begegnen Aufklärungen, die jeden Benutzer zu Dank verpflichten werden. Darüber hinaus aber erwecken sie auch einen Wunsch. Sollte es Mergentheim, der seine Befähigung zu kirchenrechtshistorischer Arbeit im vollen Umfang erwiesen hat, nicht locken, eine Geschichte des katholischen Episkopats in Deutschland seit etwa dem Tridentinum zu schreiben? Nicht im Sinne einer Personalgeschichte, sondern vielmehr im Sinne der kirchlichen Verfassungsgeschichte, die für die Fragen der Besetzung etc. der deutschen Bistümer seit dem Augsburger Religionsfrieden noch immer angewiesen ist auf das ungenügende und veraltete Werk von J. E. v. Sartori (Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen, catholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter I—IV. Nürnberg 1788). Nachdem Mergentheim das Wirken der deutschen Bischöfe in seiner Beeinflussung durch ausserordentliche Vollmachten seitens der Päpste geschildert hat, sollte er nicht zaudern, ihre Stellung in Kirche und Staat, ihre Wahlen etc. zu veranschaulichen. Die kirchliche Rechtsgeschichte kann, wie Mergentheims schönes Werk wiederum gezeigt hat, nicht haltmachen mit dem Tridentinum, und jede Arbeit auf diesem Gebiet wird willkommen sein.

Eben die Verdienstlichkeit solcher Studien wird auch an dem Werk von J. R. Kušej über Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs deutlich, das namentlich der Regulierung der dortigen Bistümer, Pfarreien und Klöster Aufmerksamkeit schenkt (Heft 49 u. 50). In gewissem Sinne stellt es sich dar als eine Parallelschrift zum Buch von F. Geier über die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (Heft 16/17 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen 1905; vgl. diese Zeischrift 1906, Sp. 28 f. und dazu E. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Heidelberg 1907). Eigentümlich, wie bei Kušej der Titel der Arbeit und ihre Disposition sich decken, nur dass die kurze Ueberschrift nicht den Fleiss des Autors verrät, der die systematische Gruppierung des Stoffs mit historischer Ausbreitung seines Inhalts zu verbinden weiss. Im ersten Teil der Studie lehrt er die vorbereitenden Schritte zur Bistumsregulierung kennen, darauf den Plan einer solchen für alle deutsch-österreichischen Länder, alsdann im besonderen den für Innerösterreich (das Patriarchat Aquileja, das Erzbistum Görz und die Bistümer südlich der Drau, dazu das Erzbistum Salzburg und seine Suffragan-Diözesen), die Verhandlungen mit Salzburg und die Durchführung der neuen Diözesaneinteilung. Der zweite Teil schildert und wertet die Aufhebung der Klöster, die Neueinteilung der niederen Kirchensprengel, zuletzt die Stellung des josephinischen Staats zum Kirchenvermögen. Hier wie dort ist besonderer Nachdruck gelegt auf die möglichst genaue Fixierung des Werdeprozesses der Entwürfe zu ausgeführten Plänen, auf genaue geographische Veranschaulichung der Umwälzungen, der auch die drei beigefügten Karten gute Dienste tun. Man blickt hinein in eine Vielgeschäftigkeit, die mit rücksichtsloser Systematik Altes zerstörte und Neues schuf, die der „Vernunft" mehr gehorchte als aus historischem Sinne heraus die Bildungen der Vergangenheit mit frischem Leben erfüllte. Wir begleiten die Massnahmen des menschlich anziehendsten unter allen Habsburgern hier mit Teilnahme, dort mit Widerstreben und freuen uns des neuen Bausteins zu seiner noch immer ausstehenden Biographie. Der territorialen und sachlichen Begrenzung seines Themas ist Kušej sich immer bewusst geblieben, aber er durfte doch auch zu allgemeinen Urteilen vorschreiten, wie sie namentlich im Schlussabschnitt über die josephinischen Reformen und das Volk (S. 321 ff.) zutage treten. Vergessen wir aber ebensowenig die Charakteristik von Josephs kirchlichen Mitarbeitern, namentlich des österreichischen Ministers am päpstlichen Hof, des Kardinals Grafen von Hržan (S. 7 ff.), und den Urkundenanhang (S. 329 ff), — die tüchtige Arbeit braucht den Vergleich mit der obenerwähnten von Geier nicht zu scheuen.

Wieder ein anderes Bild entrollt die Schrift von H. Westerburg über Preussen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts (Heft 48), eine historische Darstellung der Beziehungen Preussens zu den Päpsten Pius VI. (1775—1799) und Pius VII. (1800—1823) bis zum Beginn von Wilhelms von Humboldt Gesandtschaft an die Kurie (1801), eine Darlegung ihrer wechselvollen Unterhandlungen und Abmachungen im Hinblick auf zahlreiche Aeusserungsformen des kirchlichen Lebens im preussischen Staat. Der Verfasser konnte sein Material der vorzüglichen Publikation von M. Lehmann und H. Granier (Preussen und die katholische Kirche) entnehmen; fügen wir jedoch hinzu: ihm gebührt das Verdienst der pragmatischen Verknüpfung und Wertung der hier ausgebreiteten Aktenstücke, ihrer Erläuterung durch anderweitige Literatur. Seine Berichterstattung entbehrt nicht der allgemeinen Voraussetzungen für die geschilderten kirchenpolitischen Schachzüge. Klar werden sie in der Einleitung entwickelt, die, von den Gedanken des Preussischen Allgemeinen Landrechts ausgehend, auch die Zustände in Rom, den Charakter der dortigen preussischen Residenten, die Anschauungen über die Doppelstellung des Papstes als des weltlichen Oberhaupts des Kirchenstaats und des kirchlichen Oberhaupts aller Katholiken würdigt. Westerburg selbst hat sein Thema dahin formuliert, dass er untersuchen wolle, wie die Staatsmänner Preussens die landrechtlichen Gedanken in die Praxis umsetzten, wie sie im Sinne des Kollegialismus der katholischen Kirche „eine gewisse Autonomie" gestatteten, wie sie andererseits die Kirche territorialistisch zu beherrschen suchten, ferner, wie bei Verfolgung dieses Ziels die Leitpunkte der preussischen Kirchenpolitik einander unterstützten, widerstrebten, modifizierten, wie wenig oder wie stark sich der Geist der Zeit bemerkbar machte (S. 10). Eben die Ausgestaltung aber dieses Themas ergibt

ein lehrreiches Gegenbild zu dem Territorialismus Josephs II., dem Kušejs Betrachtungen gelten. Wir lernen verstehen, warum die katholische Kirche im protestantischen preussischen Staat nicht immer solch durchgreifender Behandlung unterworfen werden konnte wie im katholischen Oesterreich; wir würdigen die zusammenfassenden Betrachtungen, in denen Westerburg das Facit seiner Arbeit zieht (S. 180 ff.). Man würde die gewandte Erstlingsschrift des Autors uneingeschränkt loben, forderte nicht eine Aeusserlichkeit zum Widerspruch heraus, die eigentümliche Art nämlich der Anbringung der Anmerkungen. Wir machen sie nur an einem Beispiel klar: S. 2 und 3 liest man im Text die durchgezählten Anmerkungsziffern 1 bis 11, auf S. 3 ausserdem die Notenziffern 1 bis 4; am Fusse der Seite 2 aber ist nur Anmerkung 1 (zu S. 2 gehörig) gesondert, es folgt uno tenore die Anmerkung 2—11, am Fuss sodann von S. 3 wiederum uno tenore die Anmerkung 1—4. Offen sei eingestanden, dass wir den Sinn dieser jede Uebersicht zerstörenden Zitiermethode vergeblich zu ergründen uns bemühten; hoffentlich bleibt sie ohne Nachfolge in anderen Heften der Sammlung, die sonst dem Benutzer so vielfältig entgegenkommt (siehe unten).

Nur ein Band der Reihe gilt endlich einer Frage des materiellen Kirchenrechts, der nämlich aus der Feder von R. Köstler, der die Bestimmungen der kirchlichen Rechtsquellen bis zum Tridentinum über die väterliche Ehebewilligung zusammenträgt und würdigt (Heft 51). Ein kurzer Ueberblick lehrt das mosaische, römische, germanisch-römische und germanische Recht als Vorläufer des kirchlichen Rechts, soweit es die fragliche Materie regelt, kennen; die Quellen aber dieses kirchlichen Rechts sind zahlreich und inhaltsvoll genug, um sie nach Entstehungszeit und -Art zu gruppieren wie ihre Wandelungen im Einzelnen und deren Vorbedingungen aufzudecken. Den natürlichen Schlusspunkt findet die Untersuchung in den Bestimmungen des Tridentiner Konzils und ihrer Auslegung; sie ermittelt zugleich einen Zwiespalt zwischen beiden hinsichtlich der Einschätzung der väterlichen Ehebewilligung, einen Zwiespalt, den Köstler daraus ableitet, dass im Tridentinum unterlassen worden war, den Begriff des Raubs zu umschreiben und festzulegen (vgl. S. 158 f.). Es mag mit diesem kurzen Hinweis auf die fleissige Schrift, deren Ausführungen für eine grosse Zahl kirchlicher Rechtsquellen in Betracht kommen, sein Bewenden haben; denn schon allzusehr hat sich unser Referat ausgedehnt, und es geht nicht an, die liebenswürdige Gastfreundschaft des „Theologischen Literaturblatts“ länger zu missbrauchen. Noch oft ja möchten wir sie in Anspruch nehmen, um weiteren „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ das Geleite zu geben. Heute freilich dürfen wir nicht schliessen, ohne nicht zweier ihrer Vorzüge noch dankbare Erwähnung zu tun: einmal der Register und sodann der ausführlichen Literaturverzeichnisse in jedem Bande. Beide sind dem Leser und Benutzer Stützen des Gedächtnisses und der Nacharbeit; auch hierin sollte die Wissenschaft der Kirchenrechtsgeschichte vorbildlich sein nicht nur für Theologie und Jurisprudenz, sondern auch für alle Disziplinen überhaupt, die noch nicht gelernt haben, soviel Rücksicht zu nehmen auf den Kreis ihrer Freunde wie eben die „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“.

-f-t.

Neueste theologische Literatur.

Encyklopädien. **Realenzyklopädie** f. protestantische Theologie u. Kirche. In 3. u. verm. Aufl. hrsg. v. A. Hauck. 21. Bd. Wandalbert bis Zwingli. Leipzig, J. C. Hinrichs (IV, 928 S. Lex.8). 10 ℳ

Biographien. **Schmidt, Hermann, Fr.,** † Pastor in Cannes. Ein Gedenkbuch, in Verbindg. m. Fr. Schmidt, C. Frick, Fr. Frick, J. Naumann, R. Otto hrsg. v. Johs. Steinweg. Berlin, M. Warneck (VII, 310 S. 8 m. 5 Taf.). 2.50.

Zeitschriften. **Texte,** Kleine, f. theologische u. philologische Vorlesungen u. Uebungen. Hrsg. v. Hans Lietzmann. 31. Evangelienfragmente, Zwei neue. Hrsg. u. erklärt v. Prof. D. theol. Henry Barclay Swete. 32. Urkunden, Aramaeische, zur Geschichte des Judentums im VI. u. V. Jahrh. vor Chr. Sprachlich u. sachlich erklärt v. Prof. Liz. Dr. W. Staerk. Bonn, A. Marcus & E. Weber (15 S.; 16 S. 8). 1 ℳ — **Dasselbe.** (Neue Aufl.) 1. Fragment, Das muratorische, u. die monarchianischen Prologe zu den Evangelien. Hrsg. v. Prof. Lic. Hans Lietzmann. 2. Aufl. 2. Apocrypha. I. Reste des Petrusevangeliums, der Petrusapokalypse u. des Kerygma Petri. Hrsg. v. Lic. Prof. Dr. Erich Klostermann. 2. Aufl. Ebd. (16 S.; 16 S. 8). 60 ₰. — **Zeitfragen,** Biblische, gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, hrsg. v. Proff. DD. Johs. Nikel u. Ign. Rohr. I. Folge. 11. Heft. Tillmann, Priv.-Doz. Dr. Fritz, Jesus, der Menschensohn 1. u. 2. Aufl. 12. Heft. Heinisch, Priv.-Doz. Dr. Paul, Griechentum u. Judentum im letzten Jahrhundert vor Christus. 1. u. 2. Aufl. Münster, Aschendorff (31 S.; 47 S. 8). 1.10.

Allgemeine Kirchengeschichte. **Deutsch,** Geh. Konsist.-R. Prof. D. theol. S. M., Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bonn, A. Marcus & E. Weber (XVI, 800 S. gr. 8). 20 ℳ — **Heussi,** Dr. Karl, Kompendium der Kirchengeschichte. II. Hälfte. 1. Abtlg. Hohes Mittelalter. Spätes Mittelalter. Reformation. Gegenreformation. Tübingen, J. C. B. Mohr S. 193—448 gr. 8). 4 ℳ

Reformationsgeschichte. **Abhandlungen,** Kirchengeschichtliche. Hrsg. v. Prof. Domkapitul. Dr. Max Sdralek. 7. Bd. Negwer, Kapl. D. theol. Jos., Konrad Wimpina, e. kathol. Theologe aus der Reformationszeit Breslau, G. P. Aderholz (XVIII, 270 S. gr. 8). 5 ℳ — — **Luther,** Mart., Werke. Kritische Gesamtausgabe. 34. Bd. II. Abteilg. Weimar, H. Böhlau (V, 611 S. Lex. 8). 18.60. — **Schmid,** P. Frz., O. F. M., Lutherspiegel! Wer Luther war. Was Luther lehrte. Wie Luther starb. Auf Grund Luthers eigenen Schriften verf. u. zusammengestellt. Hrsg. vom Verein „Volksaufklärung“, Gesellschaft zur Verbreitg. guter Schriften. Wien, „Austria“ F. Doll (III, 80 S. 8). 70 ₰.

Kirchengeschichte einzelner Länder. **Bericht** üb. die am 17. VI. 1908 zu Nürnberg abgeh. 38. allgem. Pastoralkonferenz evangelisch-lutherischer Geistlicher Bayerns. Nürnberg, Buchh. des Vereins f. innere Mission (66 S 8). 80 ₰. — **Bilder** aus dem deutschen evangelischen Leben im Ausland. Entworfen im Auftrage des deutschen evangel. Kirchenausschusses. (Oktbr. 1908.) Berlin, (M. Warneck) (70 S. gr. 8). 1 ℳ — **Greve,** P. em. R., Die Christuskirche zu Hannover. Aufzeichnungen aus der 50jähr. Geschichte e. grossstädt. Gemeinde. Hannover, H. Feesche (IV, 92 S. gr. 8 m. Abbildgn.). Geb 1.50. — **Hennecke,** Past. Fr. O., Die Freiheit vom Bekenntniszwang in der hamburgischen Landeskirche. Vortrag. Hamburg, C. Boysen (22 S. 8). 40 ₰. — **Rasmus,** Berth., Diasporafahrten. Bilder aus dem Leben e. Posener Pastors. 2. Aufl. Leipzig, A. Strauch (143 S. 8). 1.50. — **Veröffentlichungen** aus dem fürstbischöfl. Diözesan-Archive zu Breslau. IV. Bd. Visitationsberichte der Diözese Breslau. Archidiakonat Liegnitz. 1. Tl. Hrsg. v. J. Jungnitz. Breslau, G. P. Aderholz (XI, 422 S. Lex.-8). 15 ℳ

Orden. **Stief,** Pfr. Vikt., Die Jesuiten unserer Kolonien. Offenburg, Verlag Modernismus (V, 126 S. 8). 2 ℳ

Christliche Kunst. **Kunstdenkmäler,** Die, der Prov. Brandenburg. Hrsg. vom brandenburg. Prov.-Verbande. I. Bd. 2. Heft. Eichholz, Archit. Paul, DD. Frdr. Solger u. Willy Spatz, Die Kunstdenkmäler des Kreises Ostprignitz. Unter der Schriftleitg. des Prov.-Konservat. Baur. Geo. Büttner bearb. Mit 3 Karten, 49 Taf., 375 Abbildgn. im Text. Berlin, Vossische Buchh. (IX, LI, 312 S. Lex.-8). 20 ℳ — **Studien** zur deutschen Kunstgeschichte. 107. Heft. Schulz, Dr. Fritz Traug., Die St. Georgenkirche in Kraftshof. Mit 35 Abbildgn. auf 21 Taf. Strassburg, J. H. E. Heitz (VII, 67 S. 8). 8 ℳ

Ethik. **Strehler,** D. Bernh., Gänge durch die katholische Moral. 2., verm. Aufl. Breslau, G. P. Aderholz (IV, 76 S. 8). 60 ₰.

Apologetik u. Polemik. **Furrer,** † Pfr. Dekan Dr. Konr., Menschheitsfragen. Ein letzter Gruss an seine Freunde. Zürich, Zürcher & Furrer (VIII, 196 S. gr. 8 m. Bildnis). 2.50. — **Henning,** Max, Römische Afterreligion od. „Frankfurter Lümmeleien“? Offener Brief an Hrn. Dr. Armin Kausen in München, Herausgeber der „Allgemeinen Rundschau“. [Erweit. Sonderdr. aus: „Das freie Wort“.] Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag (40 S. gr. 8). 60 ₰.

Homiletik. **Armknecht,** † Past. O., Jubiläums-Predigt, geh. in der Zionskirche zu Linden am 13. IX. 1908. Hannover, H. Feesche (14 S. 8 m. Bildnis). 25 ₰. — **Aus** vieler Zeugen Mund. 10. Jahrg. Predigten v. schweizer. Geistlichen. St. Gallen, Buchh. der ev. Gesellschaft (IV, 416 S. 8). Geb. in Leinw. 3 ℳ — **Bonhoff,** Pfr. Carl, Das letzte Anliegen. Abschiedspredigt. Leipzig, F. Eckardt (29 S. kl. 8). 80 ₰. — **Derselbe,** Gestalten u. Legenden. Religiöse Reden. Ebd. (303 S. 8). 4 ℳ — **Faber,** Hofr u. Dompred. Gen.-Superint. D. Wilh., Jerusalem u. Vineta. Predigten üb. freie epistol. Schriftworte. 2. Aufl. (Neue [Titel-]Ausg.) Berlin, M. Warneck (X, 423 S. gr. 8). 4.50. — **Derselbe,** Licht u. Heil. Predigten f. alle Sonn- u. Festtage des Kirchenjahres, zumeist üb. freie evangel. Schriftworte. (Neue [Titel-]Ausg.) Ebd. (XI, 486 S. gr. 8). 6 ℳ — **Derselbe,** Wartburg u. Kyffhäuser. Festreden, aus besonderen kirchl. u. patriot. Anlässen geh. (Neue [Titel-]Ausg) Ebd. (VIII, 226 S. 8). 3 ℳ — **Schmidt,** † cand. theol. Wilh. M., Kandidaten-Predigten. Heidelberg, Ev. Verlag (87 S. 8). 1 ℳ — **Siegmund-Schultze,** Konsits.-R. F., Zehn neue Kaiserfestpredigten von 1896 bis 1901 in Breslau geh. 2. Aufl. Halle, E. Strien (83 u. I S. 8). 1.50. — **Sutermeister,** Taubst.-Pred. Eug., Neue Predigten f. Taubstumme. 2. Bdchen. Bern, A. Francke (63 S. 8). 80 ₰.

Erbauliches. **Fink,** Pfr. Dr., Irrpfade u. Gotteswege. Bilder aus dem Jugendleben des hl. Augustinus nach seinen Bekenntnissen. Breslau, G. P. Aderholz (III, 82 S. 8). 75 ₰. — **Jonker,** Dr. A. J. Th., Für dunkle Tage. Aus dem Holl. v. Dora Hagmann. 2. Aufl. Elberfeld, Buchh. der ev. Gesellschaft (157 S. 8). Geb. 2 ℳ — **Meyenberg,** A., Wartburgfahrten. Wanderbücher aus Innen- u. Aussenwelt. Luzern, Räber & Co. (454 S. 8 m. Abbildgn. u. 1 Farbdr.). 5.70.

Mission. **Aus** der Arbeit der Rummelsburger Brüder. (Hrsg. v. Anstaltsinsp. Pfr. Fr. Eichler.) Nürnberg, (Buchh. des Vereins f. innere Mission) (92 S. 8 m. Abbildgn.). 80 ₰. — **Tremel,** Pfr., Christliche

Nächstenliebe im 20. Jahrh.! Festrede, geh. anlässlich des 1. Stiftungsfestes des kathol. Männervereins „Nächstenliebe" in Nürnberg. Nürnberg, (C. Koch) 22 S. gr. 8). 25 ₰.

Philosophie. **Avicenna,** Das Buch der Genesung der Seele. Eine philosoph. Enzyklopädie. II. Serie. Die Philosophie. III. Gruppe, XIII. Tl. Die Metaphysik, enth. die Metaphysik, Theologie, Kosmologie u. Ethik. Uebers. u. erläutert v. M. Horten. (Deutsche Ausg. 7. Lfg.) Leipzig, R. Haupt (S. 737–799 gr. 8). 2 ℳ (XIII. Tl. [1. Bd.] vollständig: 26 ℳ) — **Buber,** Mart, Ekstatische Konfessionen. (Titel u. Einbd. v. Emil Rud. Weiss.) Jena, E. Diederichs (XXVIII, 239 S. gr. 8). 6 ℳ — **Kade,** L., Die Phantasie als wirkende Seelenkraft u. als schaffende Weltkraft. Coburg, J. F. Albrecht (48 S. 8). 60 ₰. — **Ohr,** Herm., Von Freude u. Religion. Ein Weihnachtstraum. Sozialpädagogische Gedanken zur Frage nach der Fortbildg. der Religion. München, Bavaria-Verlag (52 S. kl. 8). 1 ℳ — **Olcott's,** H. S., buddhistischer Katechismus, neu bearb. u. stark erweitert nebst Appendices, Erläutergn. u. Glossar v. Karl Seidenstücker. Rev. deutsche Ausg. Leipzig, Buddhist. Verlag (XI, 291 S. kl. 8). 3 ℳ — **Rudert,** Thdr., Die Kunst, sich glücklich zu fühlen. Ein Zwiegespräch üb. Welt u. Leben. Halensee-Berlin, Verlag f. aktuelle Philosophie (100 S. Lex.-8). 2.75. — **Savorgnan,** Franco, Soziologische Fragmente. Innsbruck, Wagner (106 S. 8) 2 ℳ — **Verweyen,** Priv.-Doz. Johs., Die Tat im Ganzen der Philosophie. Oeffentliche Antrittsrede. Heidelberg, C. Winter, Verl. (40 S. 8). 80 ₰. — **Vos,** Henry v. de, Werte u. Bewertungen in der Denkevolution. Berlin, K. Curtius (III, 206 S. gr. 8). 3.50. — **Zeller,** Dr. Eduard, Grundriss der Geschichte der griechischen Philosophie. 9. Aufl., bearb. v. Dr. Frz. Lortzing. Leipzig, O. R. Reisland (XII, 348 S. gr. 8). 5.40.

Schule u. Unterricht. **Ruck,** Dr. Erwin, Die Schulfrage u. ihre Lösung auf historisch-juristischer Grundlage. Verteidigung meiner Schrift: „Das Verhältnis v. Kirche u. Volksschule in Württemberg u. seine geschichtl. Entwicklg." gegen die Angriffe v. kathol. Seite. Tübingen, G. Schürlen (IV, 80 S. gr. 8). 1.20

Frauenfrage. **Schriften** der Frauenhülfe. 5. Studemund, Past. Wilh., Was erwarten wir v. den Töchtern der gebildeten Stände? Vortrag. Potsdam, Stiftungsverlag (21 S. 8). 30 ₰.

Zeitschriften.

Annalen der Naturphilosophie. 7. Bd., 1., 2. u. 4. Heft: B. Wities, Hat Kant recht? 1. Widerlegung der Beweise der Idealität oder Subjektivität des Raumes und der Zeit. J. Petzoldt, Die Gebiete der absoluten und der relativen Bewegung. A. Prandtl, Die Lokalisation der Gesichtseindrücke im Sehfeld. P. Volkmann, Die Subjektivität der physikalischen Erkenntnis und die psychologische Berechtigung ihrer Darstellung. H. Höffding, Ueber Kategorien. A. E. Haas, Die Begründung der Energetik durch Leibniz. Ph. Frank, Mechanismus oder Vitalismus? A. E. Haas, Die historische Analyse des Energieprinzipes. G. N. Lewis, Eine Revision der Grundgesetze der Materie und der Energie. J. Baumann, Dedekind und Bolzano. W. Ostwald, Psychographische Studien. II. Julius Robert Mayer.

Annales de la philosophie chrétienne. Année 79, No. 12: G. Imbart de la Tour, L'humanisme chrétien. J. Rivière, La théodicée de Fénélon: ses éléments quiétistes. V. Ermoni, L'évolution des sciences.

Blätter, Deutsch-evangelische. 33. Jahrg. = N. F. 8. Jahrg., 6. Heft: Scholz, Erschöpfen die kirchlichen Parteinamen „Positiv" und „Liberal" den Reichtum deutsch evangelischen Geistes- und Glaubenslebens? Hellwig, Die neuen Schulvorlagen und die Kirche. W. Betz, „Aus der verlorenen Kirche". W. Meyer, Reiche und Arme nach Spr. Salomonis 22, 2. Kirchliche Chronik.

Etudes Franciscaines. 1908, Nov.: Aimé, Le Volksverein. Ephrem, Cibum capere promiscuum tamen et innoxium. E. Clop, Esthétique et composition de la musique sacrée. H. Martrod, Le voyage de Fr. Guillaume de Rubrouck (cont). Hilaire, Les récents travaux d'apologétique.

Freiheit, Evangelische. 8. Jahrg., 12. Heft: Notizen. F. N., Glanz und Klang. F. Israel, Gespräche zwischen einem evangelischen und einem katholischen Theologen. F. Niebergall, Zur Methodik des biblischen Religionsunterrichts. Baumgarten, Englische Predigtweise; Kirchliche Chronik.

Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. 23. Bd., 2. Heft: G. v. Holtum, Zur theologischen Reuelehre. J. Ries, Die Kontemplationsarten nach der Lehre des hl. Bernard. M. Glossner, Aus der jüngsten religionsgeschichtlichen und biblischen Literatur Frankreichs (Guignebert, Dimnet, Houtin). Fr. W. Schlössinger, Die Erkenntnis der Engel (Forts.).

Katholik, Der. 89. Jahrg. = 4. Folge. 39. Bd., 1. Heft: M. Grabmann, Die hl. Eucharistie als Gegenstand des priesterlichen Studiums. F. J. Bürck, Die Lehre vom Gewissen nach dem hl. Antonin. F. Falk, Die älteste Zeit des Christentums zu Mainz und am Mittelrhein im Anschluss an die Funde zu St. Alban. A. Eberharter, Das Vertragsrecht im mosaischen Gesetz. A., Katholizismus, landesherrliches Kirchenregiment u. moderner Staat. G. Rauschen, Zu Wielands Messopferbegriff.

Magazin, Braunschweigisches. 13. Bd., 1907: O. Schütte, Die Einführungsessen zweier Prediger im Jahre 1642; Zauberei in Braunschweig im 16. und 17. Jahrhundert. P. J. Meier, Bilder aus der Geschichte des Klosters Steterburg.

Merkur, Deutscher. 39. Jahrg., Nr. 25: Abbé Perraud und seine Geheimehe. Wessenbergs Reformgrundsätze und seine gottesdienstlichen Reformen III. Römische Propaganda in Amerika. Ultramontane Wahlungen. Römischer Wahrheitssinn und Gewissen.

Missions-Magazin, Evangelisches. N. F. 53. Jahrg., 1. Heft: F. Würz, Ein Blick auf die heutige Weltlage. P. Steiner, Die Mission der Nestorianer in China. W. Schlatter, Der Thronwechsel in China. A. Schädelin, Zur missionskirchlichen Lage in Japan. Th. Bechler, Entwickelung einer Negermission durch anderthalb Jahrhunderte. Rundschau.

Monatshefte für rheinische Kirchengeschichte. 2. Jahrg., 12. Heft: H. Fliedner, Zur Geschichte der „Vier Täler" oder des kurpfälzischen Oberamtes Bacharach. II. Die Ordnung der Klassenkonvente in der Unterpfalz vom Jahr 1587. W. Rotscheidt, Abraham Scultetus im Rheinland im Jahre 1610; Joachim Wendland.

Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu München Jahrg. 1904 u. 1906: G. v. Hertling: Augustinuszitate bei Thomas von Aquin. J. Friedrich, Die ecclesia Augustana in dem Schreiben der istrischen Bischöfe an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 und die Synode von Gradus zwischen 572 und 577.

Verschiedenes. Wer den Katholizismus unserer Tage von seiner innerlichen Seite kennen lernen will, darf an den Dokumenten nicht vorübergehen, die wir Dr. Sauter verdanken: Sauter, Dr. Benediktus, O. S. B. (Abt von Emaus in Prag), Kolloquien über die heilige Regel. Dem Druck übergeben von seinen Mönchen. Dritte verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. 1907, Herder (VIII, 384 S. gr. 8). 4 Mk. — Diese Andachten über die Regel des heil. Benedikt hat der blinde, hochbetagte Abt von Emaus in Prag vor seinen Mönchen gehalten; ihre Drucklegung durch die dankbaren Zuhörer ist insofern zu begrüssen, als uns hier in unmittelbarer Form mönchische Frömmigkeit der Gegenwart anspricht. — Der „Beweis des Glaubens" im Geistesleben der Gegenwart, die älteste apologetische Zeitschrift Deutschlands (Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh), erscheint vom 1. Januar 1909 ab unter dem Titel: „Der Geisteskampf der Gegenwart. Monatsschrift zur Förderung und Vertiefung christlicher Bildung und Weltanschauung". Herausgegeben von Lic. Emil Pfennigsdorf. Preis vierteljährlich 1,50 Mk. Unter der Redaktion des Lic. Emil Pfennigsdorf hat die Zeitschrift einen schnellen Aufschwung genommen und in Jahresfrist hat sich ihre Abonnentenzahl verdoppelt.

Verantwortl. Redakteur: Dr. theol. Hölscher, — Verlag von Dörffling & Franke, — Druck von Ackermann & Glaser, sämtlich in Leipzig.